

MUSTERLIZENZVERTRAG - KRANKENANSTALTEN

abgeschlossen zwischen

RAW Einrichtung zur Geltendmachung der Rechte der öffentlichen Aufführung/Wiedergabe
von Audiovisuellen Medien GmbH (FN 487753j, HG Wien)

Dorotheergasse 7/17, 1010 Wien
– in der Folge kurz „Lizenzgeber“ –

und

Firma (Firmenbuchnummer und -gericht)
Straße, PLZ Stadt

– in der Folge kurz „Lizenznehmer“ –

wie folgt:

Präambel

Der Lizenzgeber ist eine Einrichtung im Sinne des § 1 Abs 3 VerwGesG 2016. Gemäß der auf ihn übertragenen Wahrnehmungsgenehmigung verfügt er insbesondere über das Recht, die Rechte der öffentlichen Aufführung gemäß § 18 UrhG für Werke der Filmkunst und Laufbilder, soweit ein Filmhersteller Berechtigter ist, gegenüber Nutzern geltend zu machen. Dabei vertritt der Lizenzgeber ein großes Repertoire an Werken, das ihm von seinen Mitgliedern eingeräumt wird. Der Lizenzgeber schließt mit Nutzern Verträge – wie den gegenständlichen Lizenzvertrag – über die Nutzung dieses Repertoires ab.

I. Lizenzgegenstand und Änderungen am Lizenzgegenstand

Gegenstand dieses Lizenzvertrags ist das dem Lizenzgeber von seinen Mitgliedern eingeräumte Repertoire an Werken der Filmkunst und Laufbildern, zu denen Spielfilme, Serien und Dokumentationen (gemeinsam in der Folge kurz „Filme“) jener Filmproduzenten gehören, die auf der Website des Lizenzgebers (<https://www.raw-rechte.at/die-raw-lizenz/downloadbereich/>) aufgezählt sind. Auf Anfrage teilt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer titelbezogen mit, ob sich ein Film im Repertoire des Lizenzgebers befindet.

Der Lizenzgeber ist berechtigt, Änderungen an der Produzentenliste vorzunehmen, sofern sich am Umfang des ihm von seinen Mitgliedern eingeräumten Repertoires Änderungen ergeben haben. Der Lizenzgeber sichert dem Lizenznehmer jedoch zu, dass sich die Anzahl der von gegenständlichem Lizenzvertrag erfassten Filme – bezogen auf den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses – um maximal 3% verringert. Anderenfalls kommt dem Lizenznehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht (iSd Punktes VI. dieses Lizenzvertrags) des gegenständlichen Lizenzvertrages zu. Sonstige Ansprüche des Lizenznehmers gegen den Lizenzgeber aus einer mehr als 3%igen Verringerung der Anzahl der von diesem Lizenzvertrag erfassten Filme bestehen jedoch nicht.

II. Lizenzumfang

Mit gegenständlichem Lizenzvertrag räumt der Lizenzgeber dem Lizenznehmer eine nicht-ausschließliche, nicht auf Dritte übertrag- und/oder abtretbare, entgeltliche (siehe Punkt III. dieses Lizenzvertrags), zeitlich auf die Laufzeit dieses Lizenzvertrages und räumlich auf den Standort **Straße, PLZ Stadt** beschränkte Werknutzungsbewilligung ein, die vom Lizenzgeber vertretenen Filme (siehe Punkt I. dieses Lizenzvertrags) öffentlich, unentgeltlich (= ohne für die Aufführung ein Eintrittsgeld und/oder ein gesondertes Entgelt zu verlangen) aufzuführen (§ 18 UrhG).

Zur öffentlichen Aufführung kann sich der Lizenznehmer sowohl linearen (zB Rundfunksendung, Live-Streaming von Rundfunksendungen über das Internet) als auch nicht-linearen (zB DVD, Blu-ray, On-Demand-Streaming) Quellen unter der Voraussetzung bedienen, dass er diese jeweils rechtmäßig erworben bzw rechtmäßig Zugang zu diesen erlangt hat. Ausdrücklich festgehalten wird, dass ein Zugang zur Quelle der öffentlichen Aufführung nicht Gegenstand dieses Vertrages, sondern vom Lizenznehmer selbst und auf eigene Kosten zu besorgen ist.

III. Lizenzentgelt und Zahlungsbedingungen

Für die in Punkt II. dieses Lizenzvertrags beschriebene Nutzung des Lizenzgegenstands (siehe Punkt I. dieses Lizenzvertrags) hat der Lizenznehmer an den Lizenzgeber ein jährliches Lizenzentgelt zu bezahlen, welches sich nach der Anzahl der sich in der Krankenanstalt des Lizenznehmers befindenden Patientenzimmern und Warte/Aufenthaltsräumen bemisst. Der entsprechend gestaffelte Tarif ist auf der Website des Lizenzgebers (<https://www.raw-rechte.at/tarife/krankenhaeuser/>) veröffentlicht.

Die Krankenanstalt des Lizenznehmers verfügt über **Anzahl** Patientenzimmer sowie **Anzahl** Warte-/Aufenthaltsräume welche mit Fernsehgeräten ausgestattet sind. Das jährlich nach entsprechender Rechnungslegung durch den Lizenzgeber vom Lizenznehmer zu bezahlende Lizenzentgelt beträgt daher € **Betrag (netto)**.

Das Lizenzentgelt versteht sich als Nettopreis in Euro exklusive der jeweils gültigen Umsatzsteuer und ist sofort nach Rechnungserhalt fällig. Die Rechnungslegung durch den Lizenzgeber erfolgt jährlich im Vorhinein für die Lizenzperiode.

Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 9,2% über dem Basiszinssatz als vereinbart. Darüber hinaus ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber Kosten der zweckentsprechenden und notwendigen Rechtsverfolgung (Interventionsgebühren, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten etc.) zu vergüten.

Das Lizenzentgelt kann jährlich um 2% angepasst werden.

Nicht von gegenständlichem Lizenzentgelt umfasst sind mögliche finanzielle Ansprüche von anderen Verwertungsgesellschaften (insbesondere für die öffentliche Aufführung der Filmmusik, welche mit den lizenzierten Filmen verbunden sein kann; für diese ist bei der Verwertungsgesellschaft AKM eine gesonderte, entgeltliche Lizenz zu erwerben) bzw. Rechteinhabern und Service-Anbietern (zB GIS-Gebühren, Entgelte für Kabel-TV oder On-Demand-Streaming-Accounts).

IV. Sonstige Pflichten des Lizenznehmers

Neben der Zahlung des in Punkt III. dieses Lizenzvertrags festgelegten Lizenzentgelts ist der Lizenznehmer verpflichtet, dem Lizenzgeber mitzuteilen, wenn sich an der Anzahl der anzumeldenden Fernseher etwas ändert, so dass der Lizenzgeber in die Lage versetzt wird, eine allfällige Anpassung des Lizenzentgelts vorzunehmen.

V. Gewährleistung/Haftung

Der Lizenzgeber leistet Gewähr dafür, dass er berechtigt ist, die vertragsgegenständliche Lizenz zu vergeben.

Der Lizenzgeber haftet nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden beim Lizenznehmer. Die Haftung des Lizenzgebers für vertragsuntypische Schäden, Mangelfolgeschäden, insbesondere entgangenen Gewinn und ausgebliebene Einsparungen sowie reine Vermögensschäden, ist – außer bei Vorsatz des Lizenzgebers – gänzlich ausgeschlossen.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für die Haftung des Lizenzgebers nach dem Produkthaftungsgesetz und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, welche der Lizenzgeber zu vertreten hat.

VI. Laufzeit dieses Lizenzvertrags und Kündigung

Dieser Lizenzvertrag beginnt mit dessen Abschluss und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sowohl der Lizenzgeber als auch der Lizenznehmer (gemeinsam in der Folge kurz „**Vertragsparteien**“) sind berechtigt, den gegenständlichen Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 60 Tagen zu der aktuellen Lizenzperiode zu kündigen (in der Folge kurz „**ordentliche Kündigung**“).

Der Lizenzgeber ist zur sofortigen Auflösung des gegenständlichen Lizenzvertrags aus wichtigem Grund (in der Folge kurz „**außerordentliche Kündigung**“) insbesondere dann berechtigt, wenn

- (i) der Lizenznehmer gegen den Lizenzumfang (Punkt II. dieses Lizenzvertrags) verstößt;
- (ii) der Lizenznehmer seinen Zahlungsverpflichtungen aus gegenständlichem Lizenzvertrag (Punkt III. dieses Lizenzvertrags) nicht nachkommt und mit seinen

Zahlungen trotz Mahnung für einen Zeitraum von mindestens 14 Kalendertagen (gerechnet ab dem Tag der Mahnung) säumig ist;

- (iii) der Lizenznehmer eine sonstige wesentliche Bestimmung dieses Vertrags, wie insbesondere Punkt IV. dieses Lizenzvertrags, nicht einhält.

Beide Vertragsparteien sind zur außerordentlichen Kündigung des gegenständlichen Vertrags berechtigt, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der anderen Vertragspartei erfolgt oder ein Antrag auf Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird und die Auflösung des Vertrags zur Abwendung schwerer persönlicher oder wirtschaftlicher Nachteile für den jeweils berechtigten Vertragspartner unerlässlich ist.

Bei Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung ist jeweils der Kündigungsgrund darzulegen. Eine Rückzahlung des schon im Vorhinein bezahlten Lizenzentgelts durch den Lizenzgeber findet nicht statt, wenn die außerordentliche Kündigung berechtigt durch den Lizenzgeber ausgesprochen wird.

VII. Erklärungen der Vertragsparteien

Sämtliche Erklärungen der Vertragsparteien haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich (dazu zählen auch E-Mail und Telefax) abgegeben werden.

VIII. Aufrechnung

Die Vertragsparteien sind lediglich zur Aufrechnung mit ausdrücklich zugestandenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

IX. Gerichtsstand und Rechtswahl

Zur Entscheidung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Lizenzvertrag, einschließlich eines Rechtsstreits über sein Bestehen oder Nichtbestehen, gilt ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien als vereinbart.

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien ist österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des IPR anzuwenden. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

X. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort ist 1010 Wien.

Dieser Vertrag enthält sämtliche zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarungen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Nebenabreden, spätere Vertragsergänzungen oder Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Lizenzgeber.

Sollten einzelne Klauseln dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hiervon der übrige Inhalt dieses Vertrags nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung gilt durch eine zulässige Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahekommt.

Wien, am _____

Wien, am _____

Karl Benjamin Höller
(Geschäftsführer der RAW Einrichtung
zur Geltendmachung der Rechte der
öffentlichen Aufführung/Wiedergabe
von Audiovisuellen Medien GmbH)

Christian Jantscha
(Geschäftsführer der RAW Einrichtung
zur Geltendmachung der Rechte der
öffentlichen Aufführung/Wiedergabe
von Audiovisuellen Medien GmbH)

_____, am _____

Name der zeichnungsberechtigten Person
(Position Firma)